



Schutzkonzept für Treffen von Gemeindegruppen und Gremien und für Veranstaltungen der Evang. Kirchengemeinde Johannes im Gemeindehaus an der Johanneskirche, Sternstraße 5, 48429 Rheine

Als Christinnen und Christen achten wir aufeinander. Zum Glauben an den dreieinigen Gott gehört es, alles Erforderliche zum Schutz des Nächsten zu unternehmen. Das gilt insbesondere auch in der Zeit der aktuellen Corona-Pandemie. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine beschließt daher das folgende Schutzkonzept.

0. Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Treffen und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Evang. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine nicht zu Infektionsherden werden.

1. Information

Das Schutzkonzept bzw. Änderungen daran werden über die üblichen Kommunikationswege (Aushänge, Lokalzeitung, Gemeinde-Homepage) bekannt gemacht.

Mitgeteilt werden:

- Teilnahmebedingungen
- Zulassungsbegrenzungen
- Hinweise zur Teilnahme
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Dokumentation der Anwesenheit und ggf. Sitzposition
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln

2. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln gemäß Corona-Schutzverordnung NRW.

Ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Die Tische und Stühle in den Räumlichkeiten sind entsprechend angeordnet und dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

Bei Treffen und Veranstaltungen von mehr als 10 Personen ist ein Sitzplan mit fest zugewiesenen Plätzen zu dokumentieren.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich. Er darf nur am Sitzplatz abgenommen werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes muss er getragen werden.

Das gemeinsame Singen unterbleibt aufgrund der besonderen Infektionsgefahr.

Für Proben der kirchenmusikalischen Gruppen und Chöre gelten besondere Regelungen gemäß der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen.

Die Verantwortlichen für die Treffen und Veranstaltungen tragen dafür Sorge, dass

- die maximal erlaubte Personenzahl in einem Raum nicht überschritten wird,
- die jeweils aktuellen Regeln der Corona-Schutzverordnung eingehalten werden, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln,
- die Anwesenheit dokumentiert wird,
- bei Gruppen über 10 Personen ein fester Sitzplan eingehalten und dokumentiert wird,
- nicht gemeinsam gesungen wird,
- benutzte Tische nach der Veranstaltung desinfiziert werden.

3. Teilnehmenden-Obergrenze

Für jeden Raum ist eine Höchstgrenze der Personen festgesetzt, die sich darin aufhalten dürfen.

3.1. Saal:

- 14 – 20 Plätze an Tischen im Oval (Abstand 1,5 – 2 m);
- Gruppen bis zu 24 Plätzen an Tischgruppen bestehend aus je 3 Tischen (2 quer, 1 längs gestellt), an jedem Tisch sitzen maximal 4 Personen im Abstand von 1,5 m;
- Vortragsbestuhlung: ca. 33-39 Plätze.

3.2. Großer Gruppenraum: 10-12 Personen

3.3. Kleiner Gruppenraum: 6 Personen

4. Dokumentation der Anwesenheit

Die Verantwortlichen dokumentieren Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden. Bei mehr als 10 Teilnehmenden ist ein Sitzplan obligatorisch, in welchem festgehalten ist, wer wo gesessen hat. Die Listen werden für vier Wochen im Gemeindebüro archiviert und anschließend vernichtet.

5. Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

Das Betreten und Verlassen der Räume wird geordnet organisiert. Der Abstand beim Ein- und Ausgang bleibt gewahrt. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich. Erst am Sitzplatz kann er abgelegt werden. Die Kirchengemeinde hält Masken bereit für diejenige, die keine eigene Maske mitgebracht haben.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten.

Die Kirchengemeinde bzw. die/der Gruppenverantwortliche sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Tische, Türgriffe, Handläufe und Toiletten werden regelmäßig desinfiziert.

7. Proben kirchenmusikalischer Gruppen und Chöre

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln der jeweils aktuellen Fassung der Corona-Schutzverordnung NRW einschließlich der besonderen Regeln für Musik und Gesang.

Gemäß den aktuell gültigen Richtlinien (7 qm pro Person; 3m seitlicher Abstand, 4m in Ausstoßrichtung) können im Saal höchstens 10 Teilnehmende singen und musizieren.

In der Kirche sind bis zu 16 SängerInnen möglich.

Nach ca. 30 Minuten Probe erfolgt eine Lüftungspause von 15 Minuten.

Die übrigen Regeln für Veranstaltungen im Gemeindehaus gelten entsprechend.

8. Nichtgemeindliche Nutzung

Werden Räumlichkeiten nichtgemeindlichen Nutzern überlassen, müssen diese ein eigenes Veranstaltungskonzept aufstellen, welches im Einklang mit dem Schutzkonzept der Gemeinde steht.

Auch haben nichtgemeindliche Nutzer für die Einhaltung der Vorschriften und Regeln des Schutzkonzeptes und weiterer Sicherheitsbestimmungen zu sorgen.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 20.08.2020 beschlossen und tritt am 24.08.2020 in Kraft.

gez. A. Groll, Pfr. Vors. des Presbyteriums